

## **Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt**

zwischen

**der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG**

**Münstertor 46-48**

**48291 Telgte**

**nachstehend „Lieferant“ genannt**

und

---

**Vorname, Zuname** (bei Ehepartnern oder gemeinschaftlichen Haushalt beide Vertragspartner)

---

**Geburtsdatum Kunde 1**

**Geburtsdatum Kunde 2**

in 48317 Drensteinfurt

---

**Straße, Plz. Ort**

**nachstehend „Kunde“ genannt**

## **§ 1 Vertragsgegenstand sowie Grundlagen der Wärmelieferung**

1. Der Lieferant liefert dem Kunden Wärme für Raumheizung und Warmwasser und stellt dem Kunden die Kosten der Wärmelieferung in Rechnung.
2. Die bestellte Anschlussleistung an der definierten Übergabestelle beträgt \_\_\_\_\_ kW.
3. Im Rahmen der Wärmelieferung beträgt der voraussichtliche jährliche Wärmebedarf des Kunden ca. \_\_\_\_\_ kWh. Der vorgenannte Wärmebedarf beruht auf Angaben des Kunden. Der Lieferant haftet nicht für eventuelle Folgen, die daraus entstehen, dass die Angaben des Kunden zum Wärmebedarf nicht zutreffend sind.
4. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Wärmebedarf ausschließlich vom Lieferanten zu beziehen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Bedarf des Kunden zu decken, so ist dieser für die Dauer der Lieferunfähigkeit des Lieferanten berechtigt, sich anderweitig zu versorgen. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt -sofern nicht anders in diesem Vertrag genannt- ergänzend zu den Bedingungen dieses Vertrages.
6. Die Ergänzenden Bedingungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
7. Die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt -sofern nicht anders in diesem Vertrag genannt- ergänzend zu den Bedingungen dieses Vertrages.

## **§ 2 Übergabe der Wärme**

Der Lieferant stellt dem Kunden ab dem \_\_\_\_\_ die benötigte Wärme für Raumheizung und Warmwasser an der mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle zur Verfügung gem. Anlage 7 zu diesem Vertrag. Die Wärmeverteilung im Gebäude hinter der Übergabestelle erfolgt ausschließlich durch das gebäudeinterne Rohrnetz und liegt nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten.

## **§ 3 Messung und Verteilung der Kosten der Wärme**

Für die Messung der gelieferten Wärme wird für jeden Hausanschluss ein Wärmemengenzähler installiert. Die Installation erfolgt durch den Lieferanten. Er ist für die Richtigkeit des konstruktiven Einbaus des Wärmemengenzählers

verantwortlich. Der Zähler ist geeicht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des Mess- und Eichgesetzes.

Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis bestimmen sich nach den Vergütungsregelungen (Preisregelung und Preisblatt) gem. Anlage 3 dieses Vertrages.

#### **§ 4 Zutrittsrecht**

Den mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten ist Zutritt zum Gebäude und zum Hausanschlussraum zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag oder der Pflichten nach § 16 AVBFernwärmeV erforderlich ist.

#### **§ 5 Preise**

1. Der vom Kunden zu zahlende Preis für gelieferte Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ergibt sich aus den anliegenden Vergütungsregelungen (Preisregelung und Preisblatt) gem. Anlage 3 dieses Vertrages.
2. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis, einem Grundpreis sowie einem Messpreis.
3. Der Grundpreis sowie der Messpreis sind auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges.

#### **§ 6 Rechnungslegung und Bezahlung**

1. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Fällt der Vertragsbeginn nicht mit dem Beginn des Abrechnungsjahres zusammen, dann wird der Zeitraum vom Vertragsbeginn bis Ende des Abrechnungsjahres zeitanteilig abgerechnet.
3. Der Wärmeverbrauch wird jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Der Lieferant erhebt monatliche Teilbeträge, die am jeweiligen voraussichtlichen Verbrauch ausgerichtet sind. Jahresrechnungen und Teilbeträge sind jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitstermin ohne Abzug zu begleichen. Ergibt sich bei der Jahresverbrauchsabrechnung nach Verrechnung der geleisteten Teilbeträge eine Unterzahlung, hat der Kunde den verbleibenden Restbetrag zum auf der Jahresrechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin nachzuzahlen. Ergibt sich eine Überzahlung, erstattet der Lieferant den überzahlten Betrag.

4. Zieht der Kunde aus, teilt er dem Lieferanten spätestens 2 Monate vor Auszug den Termin sowie seine zukünftige Anschrift mit, damit der Lieferant eine termingerechte Zwischenablesung durchführen kann. Der Lieferant berechnet dem Kunden die Kosten für die Wärmelieferung bis zum Zeitpunkt, an dem der Kunde aus der Wohnung auszieht bzw. der Grundstückseigentümer den Kunden aus dem Mietvertrag entlässt bzw. bis zur Beendigung des Mietverhältnisses – je nachdem, welches Ereignis als letztes eintritt.

## **§ 7 Loyalitätsklausel**

Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze erlassen werden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen stattfinden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit dem Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen gegenübersteht.

## **§ 8 Laufzeit**

1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück überträgt, insbesondere veräußert, in den Übertragungs-/Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der (Erwerber/Käufer) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Wärmelieferungsvertrag vom \_\_\_\_\_ gegenüber dem Lieferanten ergeben.“

Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für daraus entstehende Schäden gegenüber dem Lieferanten.

3. Der Vertrag endet ebenfalls, sofern der mit dem Kunden geschlossene Mietvertrag gleich aus welchem Grund endet.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Münster als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 10 Haftung**

1. Bei Versorgungsstörungen gilt der § 6 AVBFernwärmeV.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei:
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
3. In den Fällen von Abs. 2 b) ist bei einfacher Fahrlässigkeit ein Anspruch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen und Lieferanten.
5. Gesetzlich zwingende Haftungsregeln bleiben unberührt.
6. Der Kunde hat einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Ausfertigung und Zustandekommen**

Dieser Vertrag ist gleichlautend doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner kommt dieser Vertrag zustande.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Lieferant kann sich für die Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag Dritter bedienen.

### § 13 Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt der Lieferant ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung, sowie ggf. für die Erfüllung von aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendige Zwecke.

### § 14 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

**Anlage 1:** Sepa Lastschriftmandat

**Anlage 2:** Widerrufsbelehrung

**Anlage 3:** Vergütungsregelungen (Preisregelung und Preisblatt) für die Wärme-  
lieferung

**Anlage 4:** Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit  
Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung

**Anlage 5:** Die Ergänzenden Bedingungen

**Anlage 6:** Die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der  
Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-  
Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

**Anlage 7:** Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme  
(TAB FW) für das Versorgungsgebiet Mondscheinweg Drensteinfurt in der jeweils  
gültigen Fassung

Drensteinfurt, den \_\_\_\_\_

---

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Kunde

# Anlage 1 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt

## SEPA Lastschriftmandat

- Ich ermächtige die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

Postleitzahl, Ort (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

---- | ---- | ---- | ---- | ----  
IBAN

----- | -----  
Kreditinstitut BIC

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.**

Die Mandatsreferenz wird separat durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG mitgeteilt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweis: Für den Fall, dass der Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht, gilt das vorab erteilte SEPA-Lastschriftmandat für diesen Auftrag zwischen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber.

- Ich überweise die fälligen Zahlungen.

## **Anlage 2 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt**

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Widerrufsbelehrung**

**(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind):**

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Münstertor 46-48, 48291 Telgte, Tel.: 02504 7085 – 0, Fax: 02504 7085 - 199; [info@so.de](mailto:info@so.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite ([www.so.de](http://www.so.de)) elektronisch ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **Widerrufsfolgen**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Anlage 3 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt

### Preisänderungsbestimmungen

Die im § 5 des Wärmeliefervertrages aufgeführten Preise ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel. Sie werden von den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG angepasst und treten nach Bekanntgabe in Kraft.

#### 1. Preisgrundlage (Stand 01.10.2022)

##### 1.1. Jahresgrundpreis

	netto (ohne USt.)	brutto Endpreis	
Der Grundpreis $GP_0$ beträgt:			
Bis einschließlich 7 kW Anschlussleistung	423,00	452,61	€/Jahr
Jedes weitere kW	35,00	37,45	€/Jahr

##### 1.2. Arbeitspreis

Der Basispreis $AP_0$ für den Arbeitspreis beträgt:			
für jede kWh	16,00	17,12	Cent/kWh

##### 1.3. Messpreis

Der Basispreis $MP_0$ beträgt:			
für jeden Zähler $Q_n =$ bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	107,00	114,49	€/Jahr

Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 Prozent. Berechnet werden die Nettopreise.

#### 2. Preisänderung

Die Wärmepreise gemäß Ziffer 1 ändern sich entsprechend den Preisfaktoren nach Ziffer 3 wie folgt.

Die Preise ändern sich entsprechend der Entwicklung der Indizes. Hierbei wird für die Bildung der Wärmepreise das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Juni bis Dezember des vergangenen Jahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Jahres herangezogen.

Bei Indizes die je Quartal veröffentlicht werden, wird für die Bildung der Wärmepreise das arithmetische Mittel der Vorjahresquartale verwendet.

2021												2022																			
1Q2021				2Q2021				3Q2021				4Q2021				1Q2022				2Q2022				3Q2022				4Q2022			
Indizes für 01.07.2022 für Grund- und Messpreis																															
-----Preise 2021-----																															
												-----Preise 2022-----																			
												Indizes für 01.07.2023 für Grund – und Messpreis																			
Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.								
Indizes für 01.07.2022 für Arbeitspreis																															
-----Preise 2021-----																															
												-----Preise 2022-----																			
												Indizes für 01.07.2023 für Arbeitspreis																			

Wird eine Preisänderung nicht ausgeschöpft, ist die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG berechtigt die nicht ausgeschöpften Anteile der Preisänderung zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch nicht rückwirkend) geltend zu machen.

Fällt ein Index nach Ziffer 3 weg, sind die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG berechtigt, diese durch einen anderen Index zu ersetzen, der die Entwicklung der Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

Ferner besteht die Berechtigung und Verpflichtung zu einer Erhöhung der Preise bzw. zu deren Ermäßigung, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO<sub>2</sub>-Belastung). Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Es wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

### 3. Preisgleitklausel

Die Preisänderungen ergeben sich entsprechend folgende Berechnung und Indizeentwicklung:

3.1. Grundpreis:

$$GP_{NEU} = GP_0 * 0,5 * \frac{Inv1}{Inv0} + 0,5 * \frac{L1}{L0}$$

3.2. Messpreis:

$$MP_{NEU} = MP_0 * 0,5 * \frac{Inv1}{Inv0} + 0,5 * \frac{L1}{L0}$$

### 3.3. Arbeitspreis:

$$AP_{NEU} = AP_0 * 0,6 * \left( 0,33 * \frac{Pellets_1}{Pellets_0} + 0,33 * \frac{EG_1}{EG_0} + 0,33 * \frac{Strom_1}{Strom_0} \right) + 0,4 * \frac{WM_1}{WM_0}$$

In den vorstehenden Formeln mit:

$GP_0/MP_0/AP_0$  = Preisbasis (01.07.2022)

$GP_{NEU}/MP_{NEU}/AP_{NEU}$  = Preisberechnungsformeln

$Pellets_0/EG_0/Strom_0/WM_0/Inv_0/L_0$  = Indexbasis

$Pellets_1/EG_1/Strom_1/WM_1/Inv_1/L_1$  = Index im Betrachtungszeitraum für Anpassung

### 3.1 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 110,5 (Durchschnittswert Juni 2021 – Mai 2022) (= Investitionsbasis Inv0). Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Fachserie 17 Reihe 2 Lfd.-Nr.3.)

*Inv* = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:  
Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Lfd.-Nr. 3 Fachserie  
17 Reihe 2 Preise (Monat)

### 3.2 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 101,8 (Durchschnittswert Quartal 1 – Quartal 4 2021) (= Lohnbasis L0) Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D). Fachserie 16 Reihe 2.2 Verdienste und Arbeitskosten D/35 Energieversorger

*L* = Bruttolohn 1.1 Deutschland D/35 Energieversorgung Insgesamt  
Fachserie 16 Reihe 2.2 Verdienste und Arbeitskosten (Quartal)

### 3.3 Pellet-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Pelletindex von 124,1 (Durchschnittswert Juni 2021 – Mai 2022) (= Pelletbasis Pellets0). Der Pelletindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Fachserie 17 Reihe 2 Lfd.-Nr.128.)

*Pellets* = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:  
Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a.  
Sägenebenprodukten Lfd.-Nr. 128 Fachserie 17 Reihe 2 Preise  
(Monat)

### 3.4 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgasindex von 126,8 (Durchschnittswert Juni 2021 – Mai 2022) (= Erdgasbasis EG0). Der Erdgasindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Fachserie 17 Reihe 2 Lfd.-Nr.633.)

*EG* = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:  
Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch  
Wohnungswirtschaft) Lfd.-Nr.633 Fachserie 17 Reihe 2 Preise  
(Monat)

### 3.5 Strom-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Stromindex von 118,9 (Durchschnittswert Juni 2021 – Mai 2022) (= Strombasis Strom0). Der Stromindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Fachserie 17 Reihe 2 Lfd.-Nr.622.)

*Strom* = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:  
Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen Lfd.-Nr.  
622 Fachserie 17 Reihe 2 Preise (Monat)

### 3.6 Wärmemarktelement-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Wärmepreisindex von 105,1 (Durchschnittswert Juni 2021 – Mai 2022) (= Wärmepreisbasis WM0) Der Wärmepreisindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Fachserie 17 Reihe 2 Lfd.-Nr.642 )

*WM* = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:  
Fernwärme mit Dampf und Warmwasser Lfd.-Nr. 642 Fachserie 17  
Reihe 2 Preise (Monat)

## **Anlage 4 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt:**

# **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### **§ 1 Gegenstand der Verordnung**

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

### **§ 1a Veröffentlichungspflichten**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in

Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## **§ 3 Anpassung der Leistung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

## **§ 4 Art der Versorgung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden
2. von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
3. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
4. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen

Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 7**

(weggefallen)

## **§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Massgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

## **§ 10 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11 Übergabestation**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

## **§ 12 Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

## **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### **§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### **§ 18 Messung**

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

### **§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

## **§ 20 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 22 Verwendung der Wärme**

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

## **§ 23 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei

Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

## **§ 25 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## **§ 27 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## **§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

## **§ 29 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht

besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 34 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### **§ 36 Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

### **Schlussformel**

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III  
(BGBl. II 1990, 889, 1008)  
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -**

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),*

*geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),  
mit folgenden Maßgaben:*

*a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärme-versorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*

*b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*

*c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*

*d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

## **Anlage 5 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt:**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01.05.2024

Auf Grundlage der AVBFernwärmeV gelten für die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

### **1. Zahlungsweise (zu § 27 AVBFernwärmeV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren  
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden. Rücklastschriften werden zu den tatsächlichen Kosten dem Kunden belastet.
- b) Überweisung  
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- bzw. Vertragskonto-nummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### **2. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)**

#### **2.1 Mahnentgelt**

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlags berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 2,50 €

#### **2.2 Nachinkasso**

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei):

Nachinkasso 19,80 €

#### **2.3 .Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung**

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) Unterbrechung der Anschlussnutzung (umsatzsteuerfrei):  
50,00 €
- b) Wiederaufnahme der Anschlussnutzung während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers  
netto 50,00 € (brutto 59,50 €)
- c) Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers: netto 62,00 € (brutto 73,78 €) 7.

### **3. Kündigung (zu § 32 AVBFernwärmeV)**

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: ·

- Kunden- bzw. Vertragskontonummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

## **Anlage 6 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet Mondscheinweg in Drensteinfurt:**

### **Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)**

Ausfertigungsdatum: 28.09.2021

Vollzitat:

"Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 5.10.2021 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 28.9.2021 I 4591 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 dieser V am 5.10.2021 in Kraft.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.

(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.

(4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

#### **§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte**

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

#### **§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen**

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen

(5) Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

## **§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen**

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
  - a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärmeoder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
  - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,
  - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen

**Anlage 7 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet  
Mondscheinweg in Drensteinfurt:**

**Technische Anschlussbedingungen für die  
Versorgung mit Fernwärme (TAB FW)  
Versorgungsgebiet Mondscheinweg  
Drensteinfurt**

**Ausgabe – Juli 2022**

Muster

# Inhalt

1.1 Geltungsbereich .....	32
1.2 Anschlussbedingungen.....	32
2 Hausanschlussleitung.....	32
3 Anschlussleistung und Wärmebedarf .....	34
4 Wärmeträger .....	34
5 Hausanschlussraum .....	34
6 Eigentumsgrenze.....	38
7 Hausanlage.....	38
8 Übergabestation .....	38
a. Verbindungsleitungen.....	42
b. Übergabestation.....	42
i. Temperaturregelung .....	42
ii. Rücklauftemperaturbegrenzung .....	42
iii. Volumenstromregelung .....	42
iv. Wärmemessung.....	42
v. Trinkwarmwasserbereitung (EFH) .....	42
9 Hausanlage.....	42
10 Raumluftechnische Anlagen.....	42
11 Solarwärmeanlagen.....	42
12 Hydraulische Einregulierung.....	42
13 Anlagen Netzparameter.....	43

## 1.1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB FW) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die Fernwärmeversorgungsnetz im Versorgungsgebiet Drensteinfurt Quartier Mondscheinweg, der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co.KG, im folgenden FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Die TAB sind Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages. Änderungen der TAB FW gibt das FVU in geeigneter Weise bekannt. Sie treten mit der Bekanntgabe in Kraft und ersetzen die bisher gültigen TAB FW. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem FVU.

Rechtsgrundlage sind § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Diese TAB FW gilt ab 01.07.2022 für Neuanschlüsse sowie Altanlagen, an denen wesentliche Veränderungen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 Satz 5 der AVBFernwärmeV vorgenommen werden sollen. Dies umfasst auch wesentliche Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, wie z.B. der Anschlussleistung.

Frühere Ausgaben werden hiermit ungültig.

## 1.2 Anschlussbedingungen

An die Fernwärmeversorgung kann jedes Gebäude angeschlossen werden, sofern eine geeignete Hausanlage vorhanden ist oder erstellt wird. Für den Fernwärmeanschluss sind vom Kunden folgende Unterlagen gemäß dem Baufortschritt einzureichen:

- Antrag auf Fernwärmeanschluss einschl. Daten der Hausanlage und Anlagenschema
- Nachweis der Druckprüfung
- Nachweis über die hydraulische Einregulierung der Heizkreise und der Heizflächen
- Nachweis über die hydraulische Einregulierung des Trinkwasserkreises
- Nachweis über die Füllung der Heizungsanlage gemäß VDI 2035

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist.

Der Kunde veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend nach den jeweils gültigen TAB FW zu arbeiten und diese inhaltlich voll zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage. Ohne Wärmemengenzähler darf keine Wärme entnommen werden.

## 2 Hausanschlussleitung

Das FVU verlegt eine Hausanschlussleitung einschl. Absperrarmaturen in den für die Wärmeversorgung vorgesehenen Hausanschlussraum.

Die Dimension der Anschlussleitung wird nach der vom Kunden im Antrag auf Fernwärmeanschluss angegebenen Anschlussleistung festgelegt.

Die Anschlussleitung muss auf dem kürzesten Weg von der Fernwärmeversorgungsleitung zum Gebäude verlaufen.

Die Anschlussleitung darf nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen überpflanzt werden.

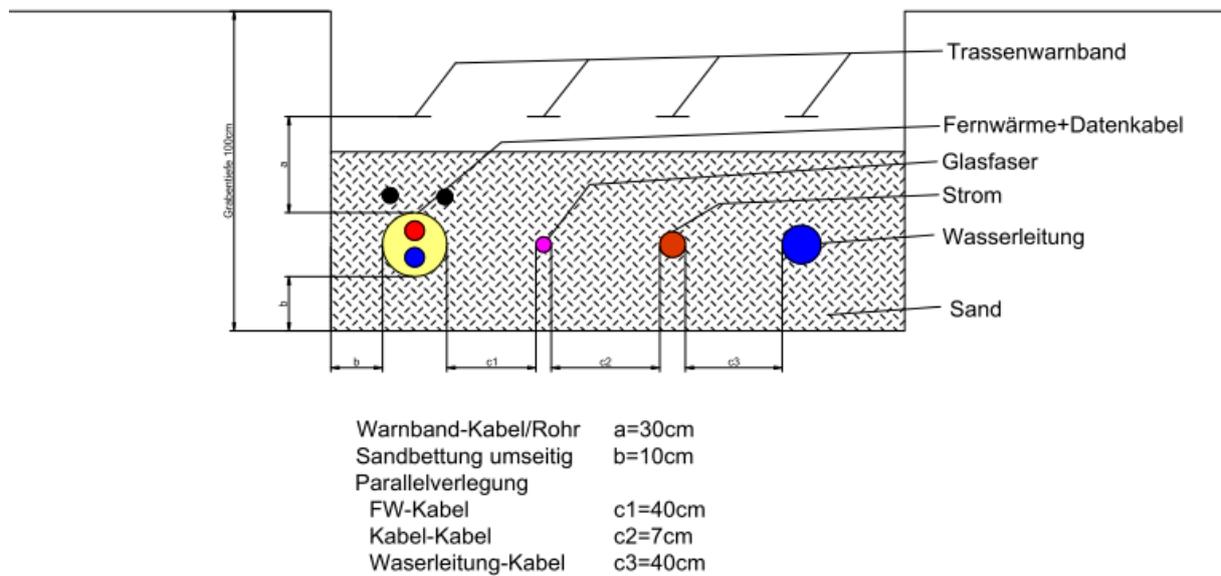


Abbildung 1: Gemeinsame Hausanschlussstrasse auf Privatgrundstück

Der Standard Anschlussgraben hat eine Tiefe von 100cm. Mit einer 10 cm Sandeinbettung beträgt die Verlegetiefe somit 90 cm (bei einer Mindestdeckung von 80 cm). Bei einer koordinierten Kabelverlegung verschiedener Medienträger in einem gemeinsamen Kabelgraben sind die Abstände nach Abbildung 5-2 zu beachten.

Die Rohrleitungen im Versorgungsgraben sind steinfrei einzusanden. Im Allgemeinen dürfen Rohrtrassen nicht überbaut werden (außer bei Verlegung im Schutzrohr) und es dürfen keine tief wurzelnden Pflanzen vorhanden sein.

Bei der Verlegung von Schutzrohren ist die DIN 18322 zu beachten. Schutzrohre für erdverlegte Rohrleitungen müssen für die geplante Verwendung geeignet und zugelassen sein. Die Schutzrohre sind mindestens in DN 200 auszuführen. Bei Einsatz von KG Rohr ist grünes KG2000 Rohr zu verwenden.

Bei Gebäuden ohne Keller ist die Nutzung von innenliegenden Anschlussräumen (ohne Außenwand) nach Abstimmung mit dem FVU möglich. Die Versorgertrasse ist dann geradlinig unterhalb der Bodenplatte mit dafür geprüften Schutzrohr auszuführen. Die erforderlichen Verrohrungen unterhalb der Bodenplatte sind in der Art und Weise zu verlegen, dass ein nachträgliches Einführen des Rohres gewährleistet ist (Biegeradien beachten und ggf. Einzughilfe bereitstellen).

Zusätzlich ist die Verrohrung bei nicht unterkellerten Gebäuden so zu verlegen, dass sie mindestens 1,0m aus dem überbauten Bereich hinausragt.



Abbildung 2 Verrohrung bei nicht unterkellertem Gebäude

Bei der Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen sind diese Montagefertig, auf passender Höhe ausgerichtet (OKFF) und mit der jeweiligen Gewerks Abdichtung (ggf. Strom, Fernwärme (DN200)), Wasser, Telekommunikation) vormontiert dem Netzbetreiber zur Montage der Versorgungsleitung bereitzustellen. Wanddurchführungen (z.B. Kelleranschluss) in das Gebäude sowie (Mehrsparthen-)Hauseinführungen sind bauseits zu erbringen.

Eine Gebäudedurchdringung (z.B. durch Kernbohrungen, den Einbau von Futterrohren, durch Schalungen hergestellte Aussparungen) ist so auszuführen, dass die dauerhafte Funktions- und Betriebsfähigkeit der Gebäudeabdichtung und der Kabel/Rohre sowie der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden.

Bei nachträglichen Sanierungen sind bestehende Gebäudeeinführungen zu prüfen, ob diese die aktuellen Anforderungen erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist ein nachträglicher Austausch einzuplanen. Vorhandene nicht mehr genutzte Mauerdurchbrüche sind von den Bauherren wieder fachgerecht zu verschließen.

### 3 Anschlussleistung und Wärmebedarf

Die Berechnung der Anschlussleistung erfolgt nach den folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung:

- Berechnung der Heizlast nach DIN EN 12831
- Berechnung des Wärmebedarfs zur Trinkwassererwärmung nach DIN 4708
- Berechnung des Wärmebedarfs für raumlufttechnische Anlagen nach DIN 1946

Der Wärmebedarf anderer Verbraucher ist gesondert auszuweisen.

### 4 Wärmeträger

Als Wärmeträger wird Fernwärmewasser verwendet, welches in der Heizzentrale aufbereitet wird. Es kann eingefärbt sowie mit chemischen Zusätzen versehen sein und ist für den Verzehr nicht geeignet.

Fernwärmewasser darf weder verunreinigt noch aus der Anlage entnommen werden.

Die Beschaffenheit des Fernwärmewassers ist im AGFW-Arbeitsblatt FW 510 und im VdTÜV-Merkblatt Technische Chemie 1466 beschrieben.

### 5 Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum beinhaltet die Übergabestation und soweit möglich die Hauszentrale. Als Planungsgrundlage ist DIN 18012 anzuwenden. Die Lage und die Ausführung des Hausanschlussraums sowie evtl. notwendige Abweichungen von den Vorgaben sind grundsätzlich mit dem FVU abzustimmen.

- Die Gebäudeeinführung des Fernwärmeanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Fernwärmeanschluss (Standard) ist vor unbefugten

Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) ist der Raum absperrenbar auszuführen.

- In nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Wärmeanschluss ein Anschlussbogen DN200 oder ein anderes zugelassenes Leerrohrsystem DN200 durch den Antragsteller vorab einzubringen. Die Ringraumdichtung des Systems ist bei den Stadtwerken zu erfragen, da sie abhängig vom eingebrachtem Außendurchmesser des DUO Rohres ist und zusätzlich zwei Steuerleitungen aufnehmen muss. Der Anschlussbogen ist bauseits zu stellen und kann z.B. durch den Baustoffhändler bezogen werden und ist fachgerecht einzubauen.

Dieser soll direkt bei Erstellung des Fundaments inklusive Dichtungsringe korrekt positioniert und mit eingegossen werden. Vgl.

Abbildung 3.

Das Mantelrohr hat mindestens 1000 mm aus dem Streifenfundament und 100mm über die Oberkante des Fertigfußbodens herauszuragen.

Zwischen Rohr und Innenkante Außenwand sind 100 mm Platz zu lassen. Es sind mindestens 300 mm Abstand zu einer Mehrspartenhauseinführung vorzusehen.

Eine Übersicht der verschiedenen Netzanschlüsse in Gebäuden mit und ohne Keller sowie in Hausanschlussnischen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

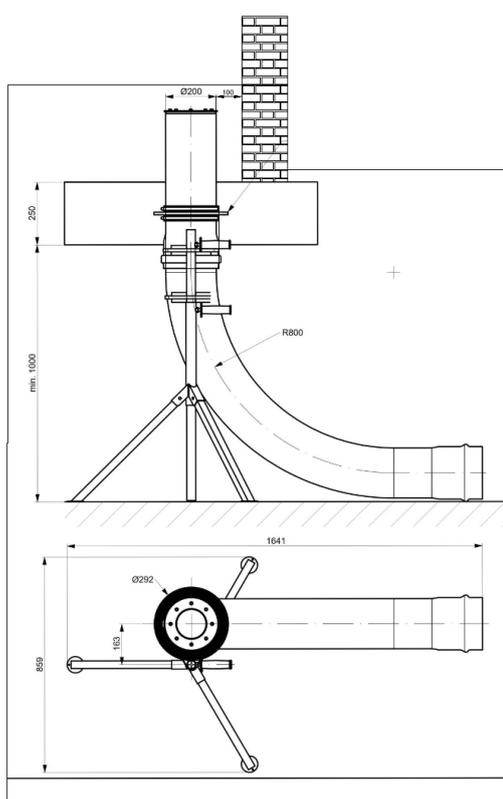


Abbildung 3: Hausanschlussbogen

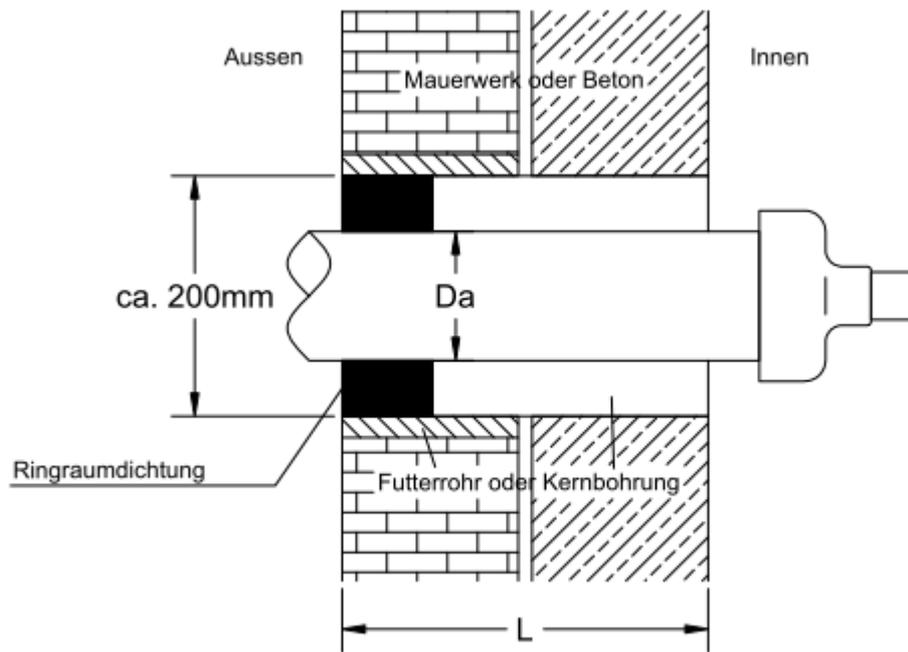


Abbildung 4: Hausanschluss Keller

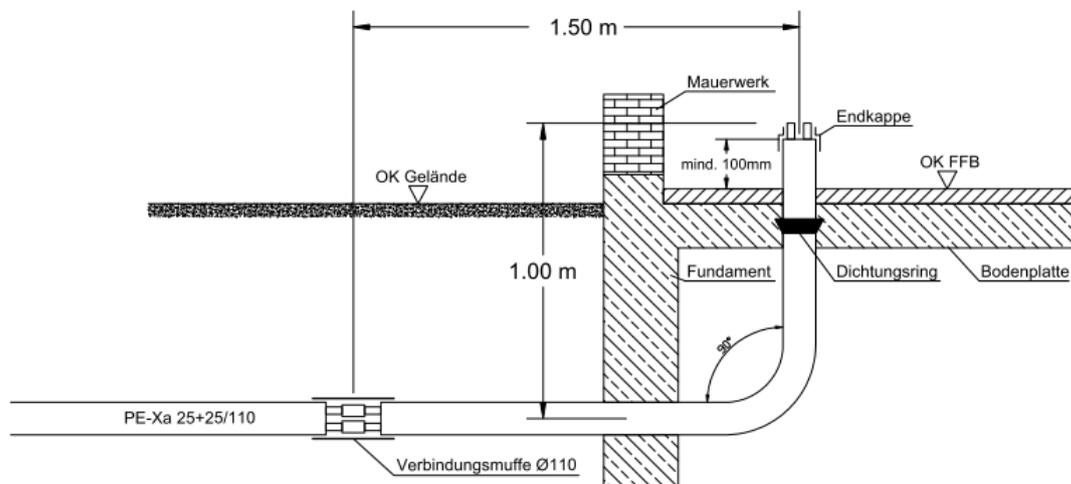
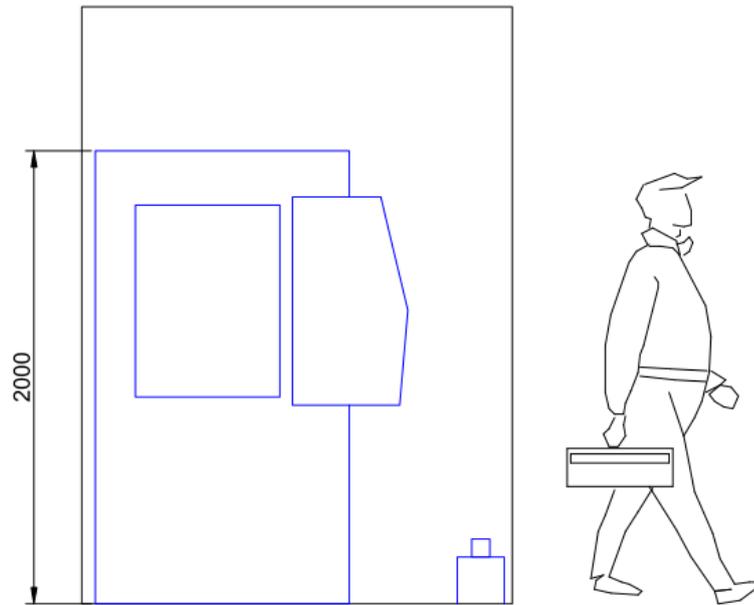


Abbildung 5: Hausanschluss durch Bodenplatte

Es sind folgende mindestens Aufstellflächen im Hausanschlussraum vorzuhalten:

Übergabestation Basic 600I (EFH):	1,65m x 1,85m x 2,0m (BxTxH)
Übergabestation Premium 1.000I (EFH):	1,75m x 1,95m x 2,2m (BxTxH)
Übergabestation Kompakt 250I (EFH):	1,15m x 1,25m x 2,1m (BxTxH)

## Vorderansicht



## Draufsicht

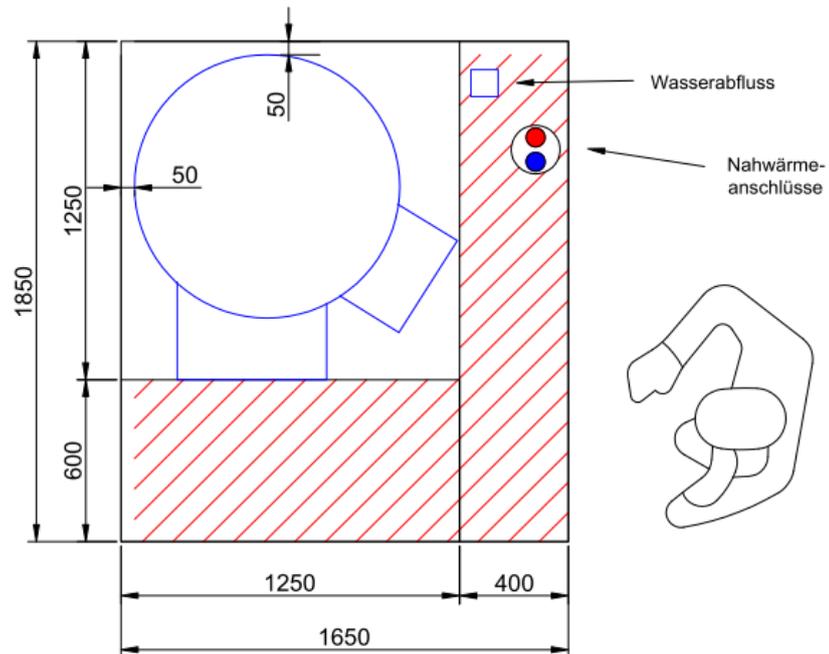


Abbildung 6: Bsp. Grundfläche 600l Speicher

Die Aufstellmaße für Mehrfamilienhäuser sind mit dem FVU gesondert abzustimmen.

Die Gebäudeeinführung des Fernwärmeanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Fernwärmeanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) ist der Raum absperrrbar auszuführen.

Der Hausanschlussraum muss insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:

- Der Hausanschlussraum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter des FVU zugänglich sein.
- Der Hausanschlussraum darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.
- Die einschlägigen Normen und Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.
- Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur soll 30°C nicht überschreiten.
- Für die Übergabestation ist ein Elektrischer Anschluss aus der Verteilung einzurichten.

- Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Steckdose vorhanden sein.
- Es muss eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit für Schmutzwasser vorhanden sein.
- Es wird empfohlen eine Kaltwasser-Zapfstelle zu installieren.
- Es ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- Vor der Übergabestation (MFH) ist eine Tiefe von mindestens 1 m als Arbeitsbereich freizuhalten.
- Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen.

## **6 Eigentumsgrenze**

Die Eigentumsgrenze zwischen FVU und Kunde verläuft direkt hinter den Absperrarmaturen der Fernwärmeleitung.

## **7 Hausanlage**

Die Hausanlage besteht aus den Heizflächen, der Trinkwasserinstallation sowie den zugehörigen Regel- und Steuereinrichtungen.

## **8 Übergabestation**

Die Übergabestation ist Bindeglied zwischen dem Fernwärmenetz und der Hausanlage.

Die Übergabestation beinhaltet eine Systemtrennung, Messgeräte für die gelieferte Wärmemenge, Druck und Temperatur sowie den Differenzdruckregler und den Volumenstrombegrenzer und bei Bedarf einen Speicher und dient dazu, die Wärme vertragsgemäß an den Kunden abzugeben. Die Übergabestation wird vom FVU gestellt und primärseitig angeschlossen.

MUSTER

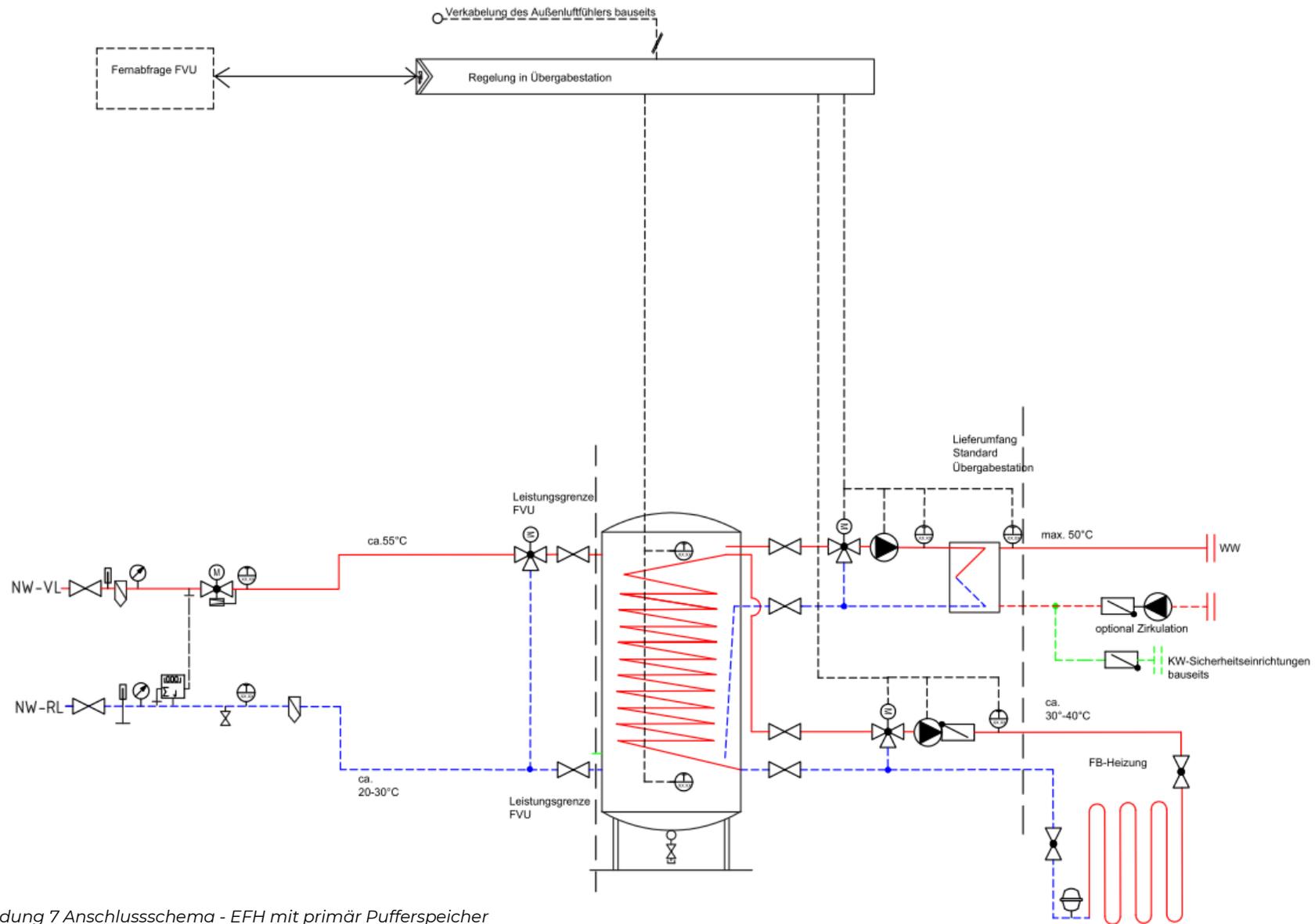


Abbildung 7 Anschlussschema - EFH mit primär Pufferspeicher

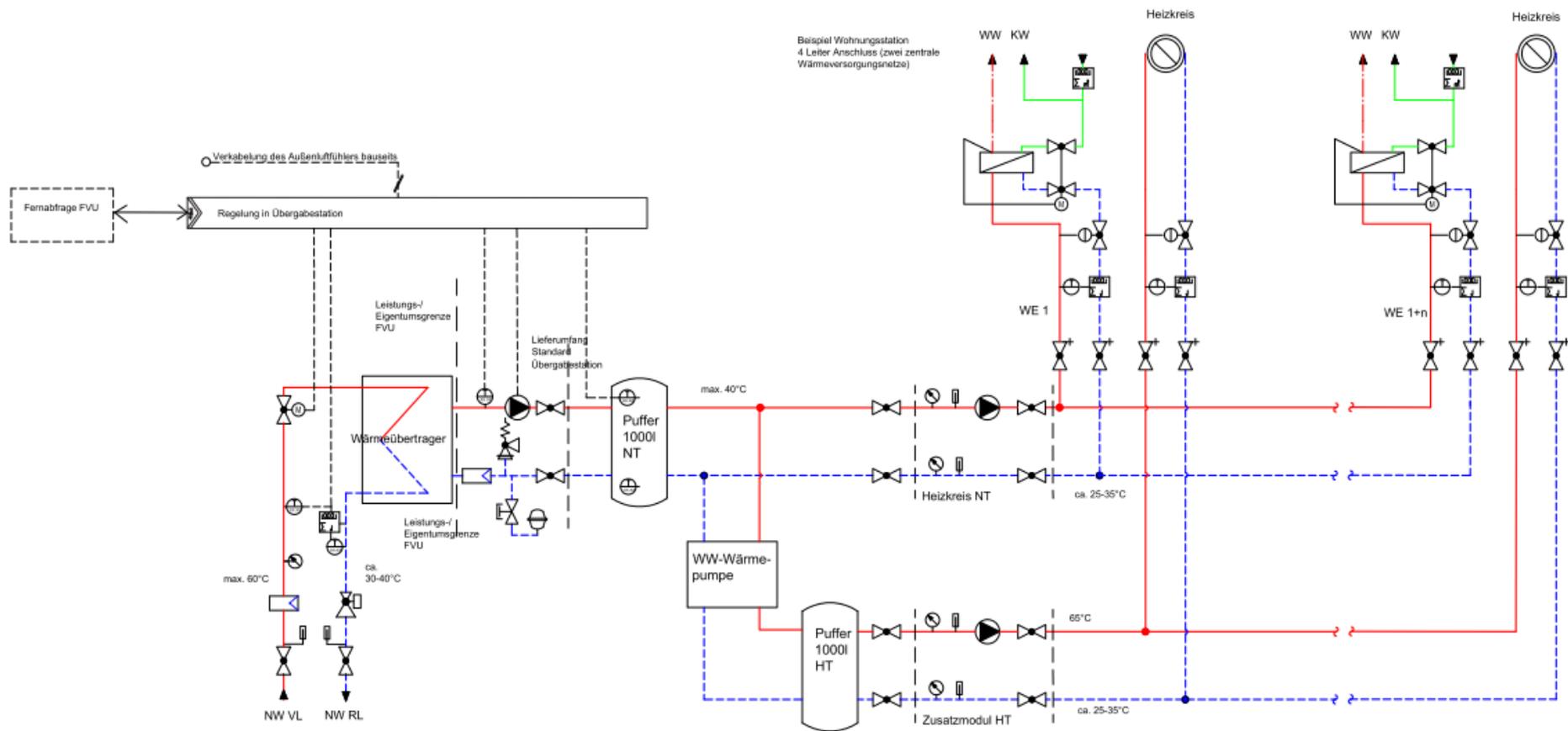


Abbildung 8: Bsp. Anschlusschema MFH mit HT-Wärmepumpe

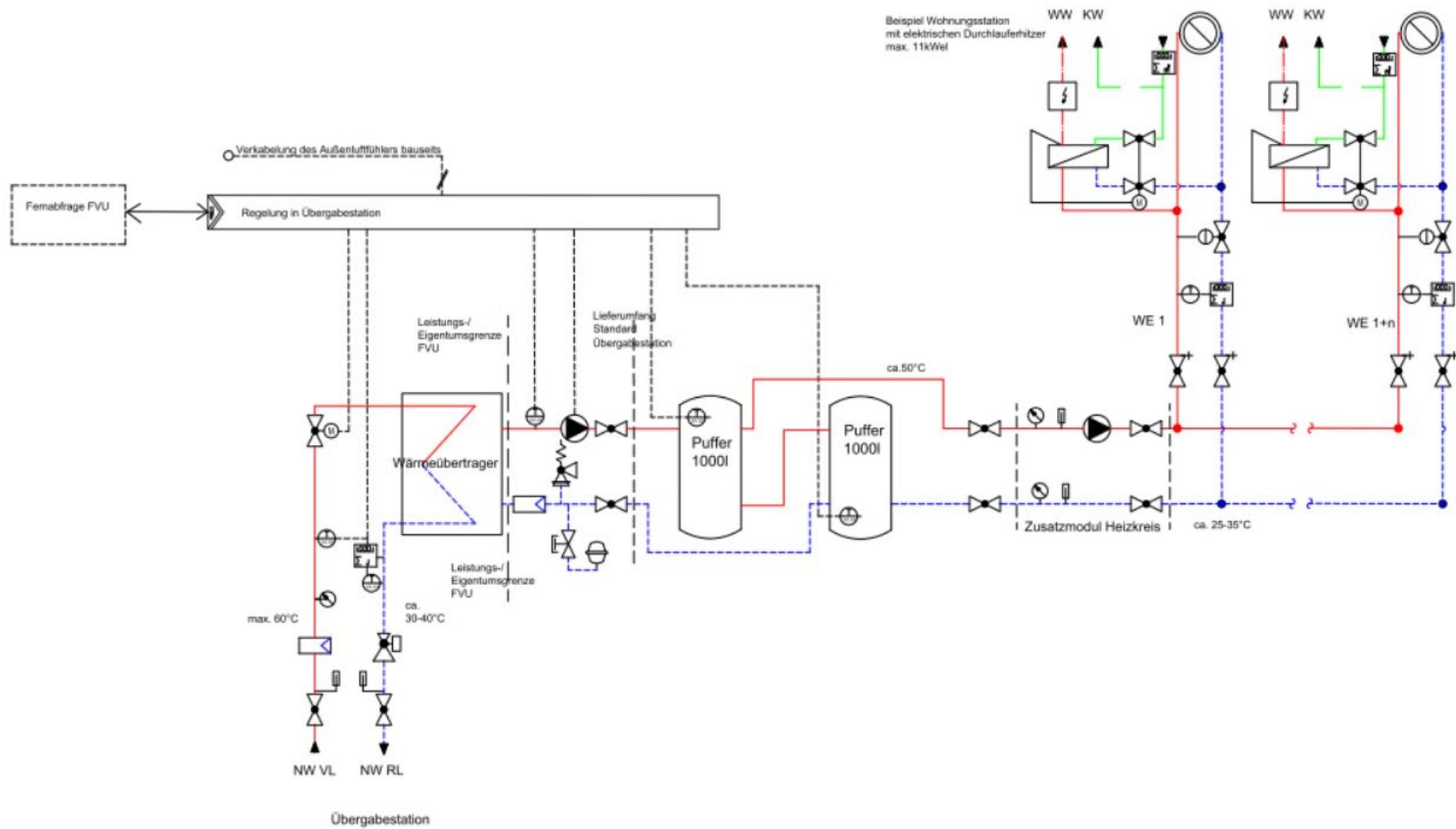


Abbildung 9: Bsp. Anschlussschema MFH mit elektrische Nacherhitzung

## a. Verbindungsleitungen

Die Verbindungsleitungen von der Hauseinführung bis zur Übergabestation werden durch das FVU oder seinen Dienstleistern installiert, und werden mit einer Wärmedämmung nach Energieeinsparverordnung (EnEV) versehen welche nicht beschädigt werden darf. An der Verbindungsleitung dürfen ohne Zustimmung des FVU keine Änderungen vorgenommen werden.

## b. Übergabestation

Der Übergabespeicher ist mit einer Heizwendel/ Wärmetauscher (indirekter Wärmeübertragung) ausgestattet. Er darf auf Kundenseite nur mit aufbereitetem Heizungswasser gemäß VDI 2035 Blatt 1 und 2 betrieben werden.

### I. Temperaturregelung

Die Übergabestation wird mit einem elektronischen Vorlauftemperaturregler geregelt. Die Außentemperatur dient als Führungsgröße. Der Außenfühler wird vom FVU beigestellt.

### II. Rücklauftemperaturbegrenzung

Die in Anlage 1 angegebene maximal zulässige Rücklauftemperatur auf der Primärseite der Übergabestation darf nicht überschritten werden. Eine Rücklauftemperaturbegrenzung wird sowohl im Heizbetrieb als auch bei der Trinkwassererwärmung standardmäßig durch das FVU eingerichtet.

### III. Volumenstromregelung

Entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung wird eine Volumenstrombegrenzung für das Fernwärmewasser eingerichtet. In der Hausanlage muss der Volumenstrom nach dem Bedarf eingestellt werden.

### IV. Wärmemessung

Das Messgerät für die gelieferte Wärmemenge (Wärmemengenzähler) ist Eigentum des FVU und wird vom FVU vor Inbetriebnahme geliefert und montiert.

### V. Trinkwarmwasserbereitung (EFH)

Der Nahwärmeprimärspeicher ist standardmäßig mit einer hygienischen Brauchwarmwasserbereitung im Durchflusprinzip ausgestattet.

## 9 Hausanlage

Die Hausanlage ist Eigentum des Kunden und entsprechend den TAB zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, soweit keine andere vertragliche Regelung geschaffen wird. Die Eigentumsgrenze bildet der Absperrschieber nach dem Übergabespeicher.

Als Wärmeträger ist aufbereitetes Heizungswasser gemäß VDI 2035 Blatt 1 und 2 zu verwenden.

Druckausgleichsgefäße sind Bestandteil der Hausanlage.

**Die Vorlauftemperatur sekundär ist auf max. 50°C begrenzt. Der Kunde hat dies in seiner Planung der Trinkwarmwasserbereitung zu berücksichtigen!**

## 10 Raumluftechnische Anlagen

Raumluftechnische Anlagen sind so auszulegen, dass die in Anlage 1 angegebene maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten wird. Die Frostschutzschaltung von Vorerhitzern ist so zu gestalten, dass der Rücklauf nicht unzulässig erwärmt wird.

## 11 Solarwärmeanlagen

Die Einbindungen von Solarwärmeanlagen bedarf der Zustimmung der FVU.

## 12 Hydraulische Einregulierung

Um eine korrekte Funktion der Anlage entsprechend der Auslegung zu gewährleisten und insbesondere die maximal zulässige Rücklauftemperatur einzuhalten, sind die Verbraucherkreise, die Heizflächen sowie der Trinkwasser-Kreis und die Trinkwasser-

Zirkulation sorgfältig hydraulisch einzuregulieren. Entsprechende Nachweise sind vom Kunden nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

### 13 Anlagen Netzparameter

Max Druck Netzvorlauf	5	bar
Nennndruck Netzverlauf	1,5	bar
Ruhedruck Netz	1,5	bar
Min. Differenzdruck	0,6	bar
Max. Temperatur Netzvorlauf	60	°C
Min. Temperatur Netzvorlauf	50	°C
Max. Temperatur Netzurücklauf	45	°C
Min Temperatur Netzurücklauf	20	°C
Temperatur Heizungsvorlauf	50	°C
Temperatur Heizungsrücklauf	30	°C

Muster